



**Richtlinien  
für  
die praktische Ausbildung  
von Studierenden des  
Bachelorstudienganges  
Telekommunikations- und  
Medientechnik**

Juni 2002/Oktober 2006

---

**Inhaltsübersicht**

1. Zweck der praktischen Tätigkeit	3
2. Dauer und Aufteilung	4
3. Art der praktischen Tätigkeit	5
4. Betriebe für die praktische Tätigkeit	6
5. Praktische Tätigkeit im Ausland	7
6. Berichterstattung	7
7. Zeugnis	8
8. Anerkennung	9
9. Auskünfte	9

### **1. Zweck der praktischen Tätigkeit**

Die praktische Tätigkeit dient der Gewinnung von fachrichtungsbezogenen Kenntnissen und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis und stellt einen wesentlichen Bestandteil des universitären Bachelorstudiums dar. Über fachliche Erfahrungen hinaus vermittelt die Fachpraxis Einblicke in den beruflichen Alltag und bereitet die Studierenden auf den Berufseinstieg vor.

Im Rahmen des Studiums der Telekommunikations- und Medientechnik soll die praktische Tätigkeit insbesondere genutzt werden, um

- Ingenieuraufgaben in Forschung und Entwicklung sowie Fertigung, Qualitätssicherung und technischem Vertrieb kennen zu lernen
- Einblick in moderne Verfahren und Einrichtungen zur Fertigung und Entwicklung mechanischer, elektrischer, elektronischer und informationstechnischer Komponenten und Systeme zu gewinnen,
- Betriebsabläufe und Organisationen in der Industrie kennen zu lernen, die Sozialstruktur in Betrieben zu erfahren.

Als wichtige Aspekte sollen hierbei beachtet werden

Termine, Wirtschaftlichkeit, Qualität, Sicherheit, Arbeitsschutz und Umweltverträglichkeit.

### **2. Dauer und Aufteilung**

Die Universität Ulm verlangt in ihrer Prüfungsordnung für Studierende des Studienganges Telekommunikations- und Medientechnik den Nachweis einer 8 wöchigen (40 Arbeitstage) praktischen Tätigkeit (Fachpraxis). Diese Fachpraxis muss vom Praktikantenamt der Fakultät für Ingenieurwissenschaften anerkannt werden.

#### **Eine erfolgreich abgeschlossene Fachpraxis**

ist erforderlich, bevor die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt wird.

Die Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die praktische Tätigkeit rechtzeitig abgeschlossen wird. Eine Stundung von fehlenden Wochen ist nicht möglich.

Ausgefallene Arbeitstage - auch Prüfungs- und Feiertage sowie Krankheits- und Urlaubstage - müssen nachgeholt werden.

Weitere Einzelheiten zur Form des Nachweises sind unter den Punkten 6. bis 8. zu finden.

### **3. Art der praktischen Tätigkeit**

#### **Tätigkeiten der Fachpraxis (8 Wochen, 40 Arbeitstage)**

Die Fachpraxis kann erst nach Abschluss des 4. Fachsemesters durchgeführt werden. Sie umfasst ingenieurnahe Tätigkeiten auf dem Gebiet der Telekommunikation- und Medientechnik aus den Bereichen:

1. Berechnung, Konstruktion, Fertigung und Zusammenbau von einzelnen Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen, Apparaten, Geräten und Maschinen der gesamten Elektrotechnik
2. Projektierung, Montage und Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung von ganzen Anlagen der Elektrotechnik/Informationstechnik, Demontage und Wiederverwertung
3. Forschungs- und Entwicklungslaboratorien  
Versuchs- und Prüffelder, Simulation  
Betrieb von Rechenzentren  
Technischer Vertrieb

Verwaltungstätigkeiten, reine Softwarearbeiten ohne Bezug zur Telekommunikations- und Medientechnik sowie Programmierkurse werden auf die praktische Tätigkeit nicht angerechnet.

Werkstudententätigkeiten werden insoweit angerechnet, als sie Zweck und Art der praktischen Tätigkeiten dieser Richtlinien entsprechen und ein Bericht geführt wurde. Voraussetzung für die Anerkennung ist eine Vorabgenehmigung des Praktikantenamtes.

### **4. Betriebe für die praktische Tätigkeit**

Für die praktische Unterweisung von Hochschulpraktikanten kommen vornehmlich Industriebetriebe - auch im Ausland - in Frage, bei denen Einblick in moderne Fertigungsverfahren, in wirtschaftliche Arbeitsweisen und in die sozialen Auswirkungen heutiger Arbeitsverhältnisse geboten wird. Entsprechend dem Zweck der Fachpraxis sollte der gewählte Betrieb nicht zu klein sein.

Das Praktikantenamt vermittelt keine Praktikantenstellen. Die Praktikanten bewerben sich direkt bei einem geeigneten Betrieb ggf. über eine Vermittlungsorganisation (insbesondere bei Auslandspraktika, sh. 5.).

Der Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen dem Betrieb und dem Praktikanten wird empfohlen.

### **5. Praktische Tätigkeit im Ausland**

Praktische Tätigkeiten im Ausland werden gerne gesehen und anerkannt, wenn sie in allen Punkten diesen Richtlinien und Vorschriften genügen. Die Berichte sind in deutscher oder englischer Sprache entsprechend den Richtlinien zu führen. Das Zeugnis kann in der jeweiligen Landessprache abgefasst sein; ist diese jedoch keine der oben angeführten, muss eine beglaubigte Übersetzung vorgelegt werden. Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der vorherigen Rücksprache mit dem Praktikantenamt.

### **6. Berichterstattung**

Während der praktischen Tätigkeit ist selbständig und fortlaufend ein Bericht über die ausgeführten Arbeiten zu führen.

Inhalt:

- Ein Übersichtsplan, aus dem die durchlaufenen Abteilungen mit Zeitangabe hervorgehen.
- Ein Arbeitsbericht im Umfang von 2 - 3 DIN A4 Seiten pro Woche über die durchgeführten Arbeiten, ergänzt durch Skizzen, Messkurven, Flussdiagramme usw. Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat.

Die Berichte müssen vom Betreuer im Betrieb bestätigt werden.

### **7. Zeugnis**

Neben den Wochenübersichten und den Arbeitsberichten ist zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit ein Praktikantenzeugnis des Betriebes im Original vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort)
- Betrieb, Abteilung und Ort
- Tätigkeiten und ihre Dauer
- Angaben über Fehl- und Urlaubstage bzw. die Angabe, dass keine Fehl- und Urlaubstage angefallen sind
- Beurteilung durch den betrieblichen Betreuer.

## **8. Anerkennung**

Zur Anerkennung der praktischen Tätigkeit sind die Berichte zusammen mit den Originalzeugnissen der Praktikumsbetriebe möglichst frühzeitig dem Praktikantenamt vorzulegen.

Das Praktikantenamt prüft, ob die Richtlinien für die Fachpraxis eingehalten wurden und bestätigt die Ableistung der Fachpraxis durch die Ausgabe einer Bescheinigung.

**Bitte beachten Sie bei beim Verfassen des Praktikumbereiches oder des Vortrages im Seminar zur Industriepraxis, dass nur solche Berichte und Vorträge anerkannt werden können, die schlüssig und detailliert die Tätigkeiten während Ihres Praktikums beschreiben. Es ist dringend erforderlich, dass verwendete Geräte, Messdaten, etc. explizit genannt werden und keiner Geheimhaltung durch die Firma, in der das Praktikum absolviert wurde, unterliegen.**

**Berichte und Vorträge, die keinen Aufschluss über genaue Tätigkeiten und Ergebnisse geben, entsprechen nicht den Praktikumsrichtlinien und werden daher nicht mehr vom Praktikantenamt akzeptiert.**

## **9. Auskünfte**

Universität Ulm  
Praktikantenamt Elektrotechnik  
D-89069 Ulm  
Albert-Einstein-Allee 41

Raum 41.3.105  
☎ (0731) 50-26400  
E-mail: praktikantenamt@e-technik.uni-ulm.de